

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 16.10.2019

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Berichterstattung: Abg. Uwe Schwarz (SPD)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen**

**Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen**

Artikel 1

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX / XII)

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

**Erster Teil  
Zweck des Gesetzes**

§ 1 Regelungsgegenstand

§ 1 **Zweck des Gesetzes**

**Zweiter Teil  
Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, sachliche Zuständigkeit, Heranziehung, Aufsicht, Zusammenarbeit**

- § 2 Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
- § 3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen, Arbeitsgemeinschaft
- § 4 Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
- § 5 Gemeinsamer Ausschuss
- § 6 Sachliche Zuständigkeit

**Erstes Kapitel  
Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, sachliche Zuständigkeit**

- § 2 Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (**§ 94 SGB IX, § 3 SGB XII**)
- § 3 **wird (hier) gestrichen**
- § 4 **wird (hier) gestrichen**
- § 5 **wird (hier) gestrichen**
- § 6 Sachliche Zuständigkeit (**§ 94 SGB IX, § 97 SGB XII**)

- § 7 Heranziehung
- § 8 Zweck und Umfang der Heranziehung

**Zweites Kapitel  
Heranziehung**

- § 7 Heranziehung (**§ 99 SGB XII**)
- § 8 \_\_\_\_\_ Umfang der Heranziehung
- § 8/1 **Wirkungen der Heranziehung**
- § 8/2 **Entscheidung über die Heranziehung**
- § 8/3 **Durchführung der Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)**
- § 8/4 **Weitere Zuständigkeitsregelungen und vorläufiges Tätigwerden**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Drittes Kapitel**  
**Aufsicht**

§ 9 Befugnisse des Fachministeriums, Zusammenwirken des überörtlichen Trägers mit den herangezogenen Kommunen

§ 9 **Aufsicht** \_\_\_\_\_

**Viertes Kapitel**  
**Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaft, Gemeinsamer Ausschuss**

- § 9/1 Regelungsgegenstand
- § 9/2 Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe **und der** herangezogenen Kommunen
- § 9/3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen  
\_\_\_\_\_
- § 9/4 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (**§ 128 SGB IX**)
- § 9/5 \_\_\_\_\_ Arbeitsgemeinschaft (**§ 94 Abs. 4 SGB IX**)
- § 9/6 Gemeinsamer Ausschuss

**Dritter Teil**  
**Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, Verordnungsermächtigungen, Widerspruchsverfahren**

- § 9/7 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (**§ 131 Abs. 2 SGB IX, § 80 Abs. 2 SGB XII**)
- § 9/8 Erhöhung der Einkommensgrenze (**§ 86 SGB XII**)
- § 9/9 Lohnkostenzuschuss (**§ 61 Abs. 2 SGB IX**)
- § 9/10 Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren (**§ 116 Abs. 2 SGB XII**)

**Vierter Teil**  
**Datenverarbeitung**

§ 9/11 Datenverarbeitung \_\_\_\_\_

**Fünfter Teil**  
**Kostenerstattung**

- § 10 Erstattung von Aufwendungen und gegenseitige Beteiligung
- § 11 Erstattungen nach den §§ 46 a, 136 und 136 a SGB XII
- § 12 Abrechnung

- § 10 *unverändert*
- § 11 Erstattungen nach den §§ 46 a\_\_\_\_\_ und 136 a SGB XII
- § 12 *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- § 13 Personal- und Sachkosten
- § 14 Erhöhung der Einkommensgrenze
- § 15 Datenverarbeitung und -übermittlung
- § 16 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen
- § 17 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
- § 18 Lohnkostenzuschuss nach § 61 Abs. 2 SGB IX
- § 19 Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren
- § 20 Örtliche Zuständigkeit für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- § 13 **Verwaltungskosten**
- § 13/1 **Weitere Kostenerstattungen im Rahmen von Heranziehungen**
- § 14 **wird (hier) gestrichen**
- § 15 **wird (hier) gestrichen**
- § 16 **wird (hier) gestrichen**
- § 17 **wird (hier) gestrichen**
- § 18 **wird (hier) gestrichen**
- § 19 **wird (hier) gestrichen**
- § 20 **wird (hier) gestrichen**

**Sechster Teil**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 21 Ausgleich der Aufwendungen nach § 108 SGB XII für das Jahr 2019
- § 22 Übergangsregelungen

- § 21 *unverändert*
- § 22 **Übergangsbestimmungen**

**Erster Teil**  
**Zweck des Gesetzes**

§ 1  
Regelungsgegenstand

<sup>1</sup>Dieses Gesetz trifft Regelungen zur Ausführung des Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). <sup>2</sup>Es beachtet das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419) und schafft gute Bedingungen für die Leistungsgestaltung und Leistungserbringung der Eingliederungshilfe durch die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. <sup>3</sup>Es trägt dazu bei, den Leistungsberechtigten ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

§ 1  
Zweck des Gesetzes

<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ <sup>2</sup>Dieses Gesetz **dient auch der Umsetzung des Übereinkommens** der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419) \_\_\_\_\_.  
<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesund-  
heit und Gleichstellung

**Zweiter Teil**  
**Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe,**  
**sachliche Zuständigkeit, Heranziehung,**  
**Aufsicht, Zusammenarbeit**

**Erstes Kapitel**  
**Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe,**  
**sachliche Zuständigkeit**

§ 2

Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

(1) Die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neun-  
ten Buchs des Sozialgesetzbuchs und die Sozialhilfe  
nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs werden  
von örtlichen Trägern und vom überörtlichen Träger ge-  
leistet.

(2) <sup>1</sup>Örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der  
Sozialhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte  
sowie die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet;  
§ 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfas-  
sungsgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Sie erfül-  
len die Aufgaben der örtlichen Träger als Pflichtauf-  
gaben im eigenen Wirkungskreis.

(3) Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe  
und der Sozialhilfe ist das Land.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Stellen,  
Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe und der So-  
zialhilfe, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und  
die Verbände der privaten Leistungserbringer sowie die  
Vereinigungen von Leistungsberechtigten arbeiten zum  
Wohl der Leistungsberechtigten partnerschaftlich zu-  
sammen.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4  
SGB IX wird bei dem für Eingliederungshilfe und Sozial-  
hilfe zuständigen Ministerium (Fachministerium) gebil-  
det. <sup>2</sup>Sie nimmt neben der Aufgabe nach § 94 Abs. 4  
Satz 1 SGB IX die Aufgaben nach Absatz 3 wahr. <sup>3</sup>Die  
Ermächtigung nach § 94 Abs. 4 Satz 3 SGB IX, das Nä-  
here über die Zusammensetzung und das Verfahren  
durch Verordnung zu bestimmen, wird auf das Fachmi-  
nisterium übertragen. <sup>4</sup>Das Fachministerium kann das  
Verfahren auch in Bezug auf die Aufgaben nach Satz 2  
durch Verordnung bestimmen.

§ 2

Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe  
**(§ 94 SGB IX, § 3 SGB XII)**

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Stellen,  
Arbeitsgemeinschaft

**wird (hier) gestrichen** (Absatz 1 jetzt § 9/3,  
Absätze 2 bis 5 jetzt § 9/5)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(3) Die Arbeitsgemeinschaft soll über § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB IX hinaus den Informationsaustausch, die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie den in Absatz 1 genannten Verbänden und Vereinigungen fördern, insbesondere über

1. politische, gesellschaftliche und fachliche Entwicklungen, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungen und die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe haben können,
2. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe,
3. die Erarbeitung von Empfehlungen für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach Teil 2 Kapitel 7 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
4. die Förderung der Entwicklung von Instrumenten für eine zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen einschließlich der Qualitätssicherung und Wirksamkeit der Leistungen,
5. die Förderung von am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Leistungsangeboten,
6. die Mitwirkung an Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Leistungs- und Finanzierungsstrukturen.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft ist zu den in § 116 Abs. 1 SGB XII genannten Angelegenheiten zu hören.

(5) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft ist zu Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses (§ 5), die über die Regelung von Einzelfällen hinausgehen und nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Satz 4, § 10 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 13 Abs. 3 Satz 2 fallen, zu hören. <sup>2</sup>Zu Anfragen und Anregungen der Arbeitsgemeinschaft hat der Gemeinsame Ausschuss Stellung zu nehmen.

#### § 4

Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

<sup>1</sup>Die örtlichen und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe tragen für die finanzielle und fachliche Entwicklung der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gemeinsame Verantwortung. <sup>2</sup>Sie arbeiten eng zusammen, unterstützen sich gegenseitig und tauschen ständig ihre Erfahrungen aus. <sup>3</sup>Sie haben die gemeinsame Aufgabe, die Qualität, Wirksamkeit so-

#### § 4

Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

**wird (hier) gestrichen (jetzt § 9/2 Abs. 1)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

wie Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu sichern sowie die hierfür erforderlichen Verfahren und Instrumente zu entwickeln.

§ 5  
Gemeinsamer Ausschuss

(1) Die örtlichen und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bilden einen paritätisch besetzten Gemeinsamen Ausschuss, der die ihm in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt und daneben

1. die Entwicklung der Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 ständig überwacht,
2. die aufgabengerechte Verteilung der Lasten zwischen den örtlichen und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe überprüft,
3. den Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Empfehlungen zur Steuerung der Ausgabenentwicklung sowie zur Zusammenarbeit und fachlichen Weiterentwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gibt sowie
4. die Umsetzung des § 4 unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Empfehlungen nach Absatz 1 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Nr. 2 sowie § 13 Abs. 3 Satz 2 bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses; sonstige Empfehlungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses. <sup>2</sup>Das Fachministerium regelt das Nähere über die Zahl der Mitglieder, die Bestellung und Abberufung, die Amtsdauer, die Amtsführung, den Vorsitz, die Geschäftsführung, die Kostentragung, das Verfahren, das Einsetzen von Arbeitsgruppen und die Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses durch Verordnung.

§ 6  
Sachliche Zuständigkeit

§ 5  
Gemeinsamer Ausschuss

**wird (hier gestrichen (jetzt § 9/6))**

§ 6  
Sachliche Zuständigkeit  
**(§ 94 SGB IX, § 97 SGB XII)**

**(0/1)** <sup>1</sup>Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für **Leistungen der** Eingliederungshilfe und **der** Sozialhilfe an **Leistungsberechtigte \_\_\_\_\_, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.** <sup>2</sup>**Die sachliche Zuständigkeit beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.** <sup>3</sup>**Befindet sich die oder der Leistungsbe-**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(1) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger sind sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe an leistungsberechtigte Personen bis einschließlich des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. <sup>2</sup>Befindet sich eine leistungsberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f und i des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) oder einer Tagesbildungsstätte nach den §§ 162 bis 166 NSchG, so sind die örtlichen Träger abweichend von Satz 1 bis einschließlich des Monats zuständig, in dem diese Schulausbildung endet.

(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe an leistungsberechtigte Personen ab dem Monat, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt oder ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Schulausbildung nach Absatz 1 Satz 2 beendet ist.

(3) Die sachliche Zuständigkeit eines Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe umfasst alle mit der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die Aufgaben nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der überörtliche Träger sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 101 SGB IX und § 24 SGB XII sowie für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

**rechtigte in dem Monat, in dem sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet, in einer Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f und i des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) oder einer Tagesbildungsstätte nach den §§ 162 bis 166 NSchG, so **beginnt die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers abweichend von Satz 2 mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt**, in dem **diese** Schulausbildung \_\_\_\_\_ beendet wurde.**

(1) <sup>1</sup>**Im Übrigen** sind die örtlichen Träger sachlich zuständig \_\_\_\_\_. <sup>2</sup> \_\_\_\_\_

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 0/1)

(3) Die sachliche Zuständigkeit eines Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe umfasst **jeweils** alle mit der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere **auch** die Aufgaben nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (**Vertragsrecht**).

(4) Abweichend von den Absätzen **0/1** und 1 ist der überörtliche Träger **stets** sachlich zuständig für **Leistungen**

1. **der** Eingliederungshilfe **für Deutsche im Ausland** nach § 101 SGB IX \_\_\_\_\_,
2. **der** Sozialhilfe für Deutsche im Ausland **nach** § 24 SGB XII sowie
3. \_\_\_\_\_ der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs.



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

## § 7 Heranziehung

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise und die Region Hannover können zur Durchführung von ihnen als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen. <sup>2</sup>In der Satzung oder dem Vertrag müssen die Aufgaben im Einzelnen bezeichnet und Regelungen über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sowie der Personal- und Sachkosten enthalten sein. <sup>3</sup>Vor Erlass einer Satzung über die Heranziehung sind die Gemeinden und Samtgemeinden zu hören.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden herangezogen

1. die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie
2. die Stadt Göttingen und die großen selbständigen Städte, wenn der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sie auf der Grundlage des Absatzes 1 herangezogen hat.

(3) <sup>1</sup>Zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe können die nach Absatz 2 Nr. 1 herangezogenen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die Landeshauptstadt Hannover sowie kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag heranziehen. <sup>2</sup>Zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe können die nach Absatz 2 Nr. 1 herangezogenen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die Landeshauptstadt Hannover und große selbständige Städte, die nicht nach Absatz 2 Nr. 2 herangezogen sind, durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag heranziehen. <sup>3</sup>Die Regelungen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die nach Absatz 2 Nr. 1 herangezogenen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sind auch im Falle einer Heranziehung nach Satz 1 oder 2 dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gegenüber verantwortlich für eine rechtmäßige und

## Zweites Kapitel Heranziehung

### § 7 Heranziehung (§ 99 SGB XII)

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise und die Region Hannover können zur Durchführung von ihnen als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben \_\_\_\_\_ (jetzt in § 8/2 Abs. 2 Satz 1) kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (1. Teil jetzt in § 8/2 Abs. 2 Satz 2, 2. Teil jetzt in § 13/1 Abs. 1) <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in § 8/2 Abs. 2 Satz 3)

(2) **Das Land zieht zur Durchführung der ihm als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben \_\_\_\_\_ heran\_\_\_\_\_**

1. die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, **soweit keine Heranziehung nach Nummer 2 erfolgt**, sowie
2. *unverändert*

(3) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ **Die** nach Absatz 2 Nr. 1 herangezogenen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe können, **soweit nicht bereits eine Heranziehung nach Absatz 2 Nr. 2 erfolgt**, zur Durchführung von Aufgaben, **die dem überörtlichen Träger obliegen**, \_\_\_\_\_ (jetzt in § 8/2 Abs. 2 Satz 1) heranziehen

1. **für Aufgaben** der Eingliederungshilfe die Landeshauptstadt Hannover, **die Stadt Göttingen** und große selbständige Städte,
2. **für Aufgaben** der Sozialhilfe die Landeshauptstadt Hannover, **die Stadt Göttingen** sowie **sonstige** kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden.

<sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1 Nr. 1) <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt teilweise in § 8/2 Abs. 2 Sätze 2 und 3, teilweise in § 13/1 Abs. 1) <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in § 8/1 Abs. 7)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

zweckmäßige Aufgabenerfüllung.

(4) Eine Heranziehung nach Absatz 2 oder 3 umfasst nicht

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 8 Abs. 0/1)

1. die Aufgaben nach den §§ 95, 123 bis 132 SGB IX und § 80 SGB XII sowie das Führen daraus entstehender Schieds- und Gerichtsverfahren,
2. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Leistungsträgern über die Bemessung und Höhe von Beiträgen zur Sozialversicherung sowie über die gegenseitige Abgrenzung der Leistungspflicht oder über die Teilung von Kosten,
3. den Beitritt des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zu gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX,
4. die Geltendmachung und Verfolgung von Erstattungsansprüchen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
  - a) gegenüber den niedersächsischen zugelassenen kommunalen Trägern und gemeinsamen Einrichtungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie
  - b) gegenüber den niedersächsischen örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe,
5. die Entscheidung über Erstattungsansprüche der in Nummer 4 genannten Leistungsträger sowie kreisangehöriger Gemeinden gegenüber dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe,
6. in Bezug auf Ansprüche von Leistungsberechtigten, die gegenüber der jeweiligen herangezogenen Kommune bestehen,
  - a) die Anzeige für den Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten nach § 141 SGB IX und § 93 SGB XII und
  - b) die Geltendmachung der Ansprüche, die aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs auf den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe übergegangen sind,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

7. die Aufgaben nach § 97 Abs. 5 SGB XII und die Zusammenarbeit nach § 4 sowie
8. die Entscheidung über Kostenerstattungsansprüche außerniedersächsischer Träger der Sozialhilfe gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Fällen des § 108 SGB XII oder § 115 SGB XII.

(5) <sup>1</sup>Die nach den Absätzen 2 und 3 herangezogenen Kommunen treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund einer Heranziehung erforderlich sind. <sup>2</sup>Insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung. <sup>3</sup>Die Verwaltungskosten werden im Rahmen der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich sowie nach den Regelungen des § 13 gedeckt. <sup>4</sup>Hat eine herangezogene Kommune eine Maßnahme aufgrund einer Weisung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe alle notwendigen Kosten, die ihr durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.

§ 8

Zweck und Umfang der Heranziehung

§ 8

\_\_\_\_\_ Umfang der Heranziehung

**(0/1)** Eine Heranziehung nach **§ 7 Abs. 2** oder 3 umfasst nicht

1. die Aufgaben nach den §§ 95, 123 bis 132 SGB IX und § 80 SGB XII sowie das Führen daraus entstehender Schieds- und Gerichtsverfahren,
2. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Leistungsträgern über die Bemessung und Höhe von Beiträgen zur Sozialversicherung sowie über die gegenseitige Abgrenzung der Leistungspflicht oder über die Teilung von Kosten,
3. den Beitritt des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zu gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX,
4. die Geltendmachung und Verfolgung von Erstattungsansprüchen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

\_\_\_ gegenüber den niedersächsischen örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe **und herangezogenen Kommunen,**

5. die Entscheidung über Erstattungsansprüche der in Nummer 4 genannten **örtlichen Träger und Kommunen** gegenüber dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe,
6. in Bezug auf Ansprüche von Leistungsberechtigten, die gegenüber der jeweiligen herangezogenen Kommune bestehen,
  - a) die Anzeige für den Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten nach § 141 SGB IX und § 93 SGB XII und
  - b) die Geltendmachung der Ansprüche, die aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs auf den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe übergegangen sind,
7. die Aufgaben nach § 97 Abs. 5 SGB XII und die Zusammenarbeit nach § **9/2 Abs. 1** sowie
8. in Fällen des § 108 SGB XII \_\_\_\_\_
  - a) **die Geltendmachung und Verfolgung von Kostenerstattungsansprüchen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegenüber außerniedersächsischen Trägern der Sozialhilfe sowie**
  - b) die Entscheidung über Kostenerstattungsansprüche außerniedersächsischer Träger der Sozialhilfe gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

(1) Bei der Entscheidung über die Heranziehung und bei deren Ausgestaltung ist zu beachten, dass jeweils die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs und die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs für die Leistungsberechtigten umfassend von einer Behörde bewilligt werden sollen.

(2) <sup>1</sup>Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe kann der herangezogenen Kommune Weisungen erteilen. <sup>2</sup>Er kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen.

(1) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 8/2 Abs. 1)

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 8/1 Abs. 2)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(3) Die nach § 7 Abs. 1 herangezogene Kommune entscheidet im Namen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe.

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 8/1 Abs. 3)

(4) <sup>1</sup>Die nach § 7 Abs. 2 herangezogene Kommune entscheidet im eigenen Namen. <sup>2</sup>In diesen Fällen erlässt die herangezogene Kommune den Widerspruchsbescheid.

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 8/1 Abs. 4)

(5) <sup>1</sup>Die nach § 7 Abs. 3 herangezogene Kommune entscheidet im Namen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. <sup>2</sup>In diesen Fällen erlässt der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe den Widerspruchsbescheid.

(5) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 8/1 Abs. 5)

### § 8/1

#### Wirkungen der Heranziehung

(1) <sup>1</sup>Die \_\_\_\_\_ herangezogenen Kommunen treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund einer Heranziehung erforderlich sind. <sup>2</sup>Insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe kann der herangezogenen Kommune Weisungen erteilen. <sup>2</sup>Er kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen.

(3) **Eine** nach § 7 Abs. 1 herangezogene Kommune entscheidet im Namen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe.

(4) <sup>1</sup>**Eine** nach § 7 Abs. 2 herangezogene Kommune entscheidet im eigenen Namen. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt teilweise in Absatz 6 Nr. 1)

(5) <sup>1</sup>**Eine** nach § 7 Abs. 3 herangezogene Kommune entscheidet im Namen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe **oder** der Sozialhilfe. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt teilweise in Absatz 6 Nr. 2)

(6) **In Angelegenheiten der Sozialhilfe** erlässt den Widerspruchsbescheid

1. **in den Fällen des Absatzes 4** die herangezogene Kommune sowie
2. **in den Fällen des Absatzes 5** der örtliche Träger der Sozialhilfe.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(7) Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 herangezogenen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sind auch im Fall einer Heranziehung **einer Kommune** nach § 7 Abs. 3 gegenüber dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe verantwortlich für eine rechtmäßige und zweckmäßige Aufgabenerfüllung.

### § 8/2

#### Entscheidung über die Heranziehung

(1) Bei der Entscheidung über die Heranziehung und bei deren Ausgestaltung ist **darauf hinzuwirken**, dass, **soweit zweckmäßig, über alle Leistungen der** Eingliederungshilfe \_\_\_\_\_ **einerseits und der Sozialhilfe \_\_\_\_\_ andererseits an eine Leistungsberechtigte oder einen** Leistungsberechtigten jeweils **einheitlich** von **nur** einer Behörde **entschieden wird**.

(2) <sup>1</sup>Eine Heranziehung nach § 7 Abs. 1 oder 3 \_\_\_\_\_ **erfolgt** durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag. <sup>2</sup>In der Satzung oder dem Vertrag müssen die Aufgaben, **zu denen die Kommune herangezogen wird**, im Einzelnen bezeichnet \_\_\_\_\_ (jetzt in § 13/1 Abs. 1 Satz 1) sein. <sup>3</sup>Vor Erlass einer Satzung über die Heranziehung sind die **Kommunen, die herangezogen werden sollen**, zu hören.

### § 8/3

#### Durchführung der Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

<sup>1</sup>Die **Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) obliegt** der herangezogenen Kommune, in deren **Gebiet** sich die **oder der Leistungsberechtigte \_\_\_\_\_ gewöhnlich oder, falls sie oder er keinen** gewöhnlichen Aufenthalt **hat**, tatsächlich aufhält. <sup>2</sup>In den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ § 46 b Abs. 3 **Sätze 2 bis 5 SGB XII genannten Fällen** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ sind **diese Vorschriften jeweils** abweichend von Satz 1 \_\_\_\_\_ entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 2) <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

#### § 8/4

#### Weitere Zuständigkeitsregelungen und vorläufiges Tätigwerden

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für die herangezogenen Kommunen weitere Regelungen über die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben und ein vorläufiges Tätigwerden zu treffen.

#### Drittes Kapitel

#### Aufsicht

#### § 9

#### Aufsicht

#### § 9

Befugnisse des Fachministeriums,  
Zusammenwirken des überörtlichen Trägers  
mit den herangezogenen Kommunen

(1) <sup>1</sup>Für die Aufgaben der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, die diese nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs, nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und diesem Gesetz im eigenen Wirkungskreis erfüllen, nimmt das Fachministerium die Befugnisse wahr, die nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs der Aufsichtsbehörde zugewiesen sind. <sup>2</sup>Das Fachministerium kann sich jederzeit über die Durchführung der in Satz 1 genannten Aufgaben unterrichten lassen. <sup>3</sup>Es kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen. <sup>4</sup>Die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe berät und unterstützt die herangezogenen Kommunen insbesondere durch Schulungs- und Fortbildungsangebote sowie Erfahrungsaustausch. <sup>2</sup>Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe berät und unterstützt die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe durch den Fachberatungsdienst für Menschen mit Hör-, Sprach- und Sehbeeinträchtigungen. <sup>3</sup>Die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sollen zur Sicherung der fachlichen und rechtlichen Richtigkeit sowie der wirtschaftlichen Bewilligung der Leistungen gemeinsame Prüfungsgremien einrichten. <sup>4</sup>Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe kann zudem eigene Prüfungen bei einer nach § 7 Abs. 2 oder 3 herangezogenen Kommune vornehmen.

(1) <sup>1</sup>**Das für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe zuständige Ministerium (Fachministerium) führt die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, soweit diese \_\_\_\_\_ die Aufgaben der örtlichen Träger als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis erfüllen (§ 2 Abs. 2 Satz 2), und ist Rechtsaufsichtsbehörde im Sinne des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs, soweit dieses im Recht der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gilt.** <sup>2</sup>Das Fachministerium kann sich jederzeit über die Durchführung der in Satz 1 genannten Aufgaben unterrichten lassen. <sup>3</sup>Es kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen. <sup>4</sup>Die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden bleibt unberührt.

(2) <sup>1 und 2</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt § 9/2 Abs. 2) <sup>3</sup>Die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sollen zur Sicherung der fachlichen und rechtlichen Richtigkeit sowie der wirtschaftlichen Bewilligung der Leistungen, **über die nach § 7 Abs. 2 oder 3 herangezogene Kommunen entscheiden**, gemeinsame Prüfungsgremien einrichten. <sup>4</sup>Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe kann zudem eigene Prüfungen bei einer nach § 7 Abs. 2 oder 3 herangezogenen Kommune vornehmen. <sup>5</sup>**Das Fachministerium kann sich jederzeit über die Durchführung der Aufgaben, zu der eine Kommune nach § 7 Abs. 2 oder 3 herangezogen wird, unterrichten lassen.** <sup>6</sup>Es kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

**Viertes Kapitel**  
**Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaft,**  
**Gemeinsamer Ausschuss**

**§ 9/1**

Regelungsgegenstand

<sup>1</sup>Die Vorschriften dieses Kapitels gelten ergänzend zu den Vorschriften des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs über die Zusammenarbeit der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe miteinander sowie mit den von ihnen herangezogenen Kommunen und anderen Stellen (insbesondere §§ 94 und 96 SGB IX sowie §§ 4, 5 und 7 SGB XII). <sup>2</sup>Soweit die in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften dieses Kapitels nicht anzuwenden.

**§ 9/2**

Zusammenarbeit der Träger  
der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe  
**und der herangezogenen Kommunen**

**(1)** <sup>1</sup>Die örtlichen und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe tragen für die finanzielle und fachliche Entwicklung der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gemeinsame Verantwortung. <sup>2</sup>Sie arbeiten eng zusammen, unterstützen sich gegenseitig und tauschen ständig ihre Erfahrungen aus. <sup>3</sup>Sie haben die gemeinsame Aufgabe, die Qualität, Wirksamkeit sowie Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu sichern sowie die hierfür erforderlichen Verfahren und Instrumente zu entwickeln.

**(2)** <sup>1</sup>Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe berät und unterstützt die **nach § 7 Abs. 2 und 3** herangezogenen Kommunen insbesondere durch Schulungs- und Fortbildungsangebote sowie Erfahrungsaustausch. <sup>2</sup>Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe berät und unterstützt die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe **sowie die zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe herangezogenen Kommunen durch die Fachberatungsdienste** für Menschen mit Hör-, Sprach- und Sehbeeinträchtigungen. <sup>3</sup>**Eine entsprechende Beratung und Unterstützung durch ein Landesbildungszentrum bleibt davon unberührt.**



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### § 9/3

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, **die herangezogenen Kommunen**, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Verbände der privaten Leistungserbringer sowie die Vereinigungen **und Selbsthilfegruppen** von Leistungsberechtigten **und die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen** arbeiten zum Wohl der Leistungsberechtigten partnerschaftlich zusammen.

### § 9/4

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen  
(§ 128 SGB IX)

Über § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX hinaus können die Träger der Eingliederungshilfe und von ihnen beauftragte Dritte die Wirtschaftlichkeit und die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers auch prüfen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht vorliegen.

### § 9/5

Arbeitsgemeinschaft  
(§ 94 Abs. 4 SGB IX)

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX wird **beim** \_\_\_\_\_ Fachministerium\_ gebildet. <sup>2</sup>Sie nimmt neben der Aufgabe nach § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB IX die Aufgaben nach Absatz 2 wahr. <sup>2/1</sup>**Über die in § 94 Abs. 4 Satz 2 SGB IX genannten Mitglieder hinaus sind auch Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.** <sup>3</sup>Das Fachministerium **wird ermächtigt**, das Nähere über die Zusammensetzung **der Arbeitsgemeinschaft** und das Verfahren **in Bezug auf die Aufgabe nach § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB IX** durch Verordnung zu bestimmen\_\_\_\_\_. <sup>4</sup>Das Fachministerium **wird ferner ermächtigt**, das Verfahren auch in Bezug auf die Aufgaben nach **Absatz 2** durch Verordnung **zu** bestimmen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft soll über § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB IX hinaus den Informationsaustausch, die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie den in **§ 9/3** genannten **Kommunen**, Verbänden, Vereinigungen und **Selbsthilfegruppen und der Inter-**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**essenvertretung der Menschen mit Behinderungen fördern, insbesondere durch**

1. **die Verständigung über** politische, gesellschaftliche und fachliche Entwicklungen, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungen und die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe haben können,
2. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe,
3. die Erarbeitung von Empfehlungen für \_\_\_\_\_ **Verfahren** nach Teil 2 Kapitel 7 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (**Gesamtplanung**),
4. die Förderung der Entwicklung von Instrumenten für eine zielgerichtete Erbringung und Überprüfung von Leistungen einschließlich der Qualitätssicherung und Wirksamkeit der Leistungen,
5. die Förderung von am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Leistungsangeboten,
6. die Mitwirkung an Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Leistungs- und Finanzierungsstrukturen.

**(3)** Die Arbeitsgemeinschaft **gilt als sozial erfahrener Dritter im Sinne des** § 116 Abs. 1 SGB XII

**(4)** <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft ist zu Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses (§ 9/6), die über die Regelung von Einzelfällen hinausgehen, zu hören; **dies gilt nicht für die Empfehlungen nach § 9/6 Abs. 1 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Satz 4 und \_\_\_\_\_ Abs. 3 Nr. 2 sowie § 13 Abs. 3 Satz 2 \_\_\_\_\_.** <sup>2</sup>Zu Anfragen und Anregungen der Arbeitsgemeinschaft hat der Gemeinsame Ausschuss Stellung zu nehmen.

**§ 9/6**

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Die örtlichen und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bilden einen paritätisch besetzten Gemeinsamen Ausschuss, der die ihm in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt und daneben

1. die Entwicklung der Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 ständig überwacht,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

2. die aufgabengerechte Verteilung der Lasten zwischen den örtlichen **Trägern** und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe überprüft,
3. den Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Empfehlungen zur Steuerung der Ausgabenentwicklung sowie zur Zusammenarbeit und fachlichen Weiterentwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gibt sowie
4. die Umsetzung des § 9/2 Abs. 1 unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Empfehlungen nach Absatz 1 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Satz 4 **und** Abs. 3 Nr. 2 sowie § 13 Abs. 3 Satz 2 bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses; sonstige Empfehlungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses. <sup>2</sup>Das Fachministerium regelt das Nähere über die Zahl der Mitglieder, die Bestellung und Abberufung, die Amtsdauer, die Amtsführung, den Vorsitz, die Geschäftsführung, die Kostentragung, das Verfahren, das Einsetzen von Arbeitsgruppen und die Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses durch Verordnung.

### Dritter Teil

#### Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, Verordnungsermächtigungen, Widerspruchsverfahren

##### § 9/7

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen  
(§ 131 Abs. 2 SGB IX, § 80 Abs. 2 SGB XII)

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne von Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs **und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs** ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, **der insoweit nur durch das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes handelt.**

##### § 9/8

Erhöhung der Einkommensgrenze  
(§ 86 SGB XII)

<sup>1</sup>Das Fachministerium kann durch Verordnung für bestimmte Arten der Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs gemäß § 86 SGB XII der Einkommensgrenze einen hö-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

heren Grundbetrag zugrunde legen. <sup>2</sup>Die Arbeitsgemeinschaft und der Gemeinsame Ausschuss sind vor Erlass der Verordnung anzuhören.

#### § 9/9

Lohnkostenzuschuss (§ 61 Abs. 2 SGB IX)

Das Fachministerium kann durch Verordnung einen nach oben abweichenden Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 Satz 2 **zweiter Halbsatz** SGB IX bestimmen.

#### § 9/10

Beteiligung sozial erfahrener Dritter  
im Widerspruchsverfahren  
(§ 116 Abs. 2 SGB XII)

**Abweichend von § 116 Abs. 2 SGB XII sind sozial erfahrene Dritte** \_\_\_\_ vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Festsetzung **eines Kostenbeitrags**, eines Aufwendersatzes oder eines Kostenersatzes nicht beratend zu beteiligen.

### Vierter Teil

#### Datenverarbeitung

#### § 9/11

Datenverarbeitung

(1) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie **jeweils für ihr gesamtes Gebiet** die Daten, die für die Steuerung und die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe **sowie zur Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrags nach § 95 SGB IX** erforderlich sind. <sup>2</sup>Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Fristen für die Übermittlung sowie die dabei zu verwendende Darstellung der Datensätze einschließlich der Datenformate.

(2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen **nur** verarbeitet werden, um

1. Kennzahlen für einen Vergleich der Wirksamkeit von Maßnahmen der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zu bilden,
2. Zielvereinbarungen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe mit den nach § 7 Abs. 2 **herangezogenen Kommunen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

über die von **diesen** zu erbringenden Leistungen abzuschließen,

3. festzustellen, ob die Ziele aus den Zielvereinbarungen erreicht worden sind, und
4. den Sicherstellungsauftrag nach § 95 SGB IX wahrzunehmen.

<sup>2</sup>Rechtsvorschriften, die eine Verarbeitung der Daten für andere Zwecke zulassen, bleiben unberührt.

### **Fünfter Teil** **Kostenerstattung**

#### § 10 Erstattung von Aufwendungen und gegenseitige Beteiligung

(1) Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe erstattet den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die durch die Heranziehung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 entstehenden Aufwendungen.

(2) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe beteiligen sich gegenseitig an ihren Aufwendungen. <sup>2</sup>Die Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 20 Prozent und im Jahre 2022 und den darauf folgenden Jahren jeweils 10 Prozent. <sup>3</sup>Die Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 69,7 Prozent. <sup>4</sup>Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger durch Verordnung fest. <sup>5</sup>Näheres zu den Empfehlungen nach Satz 4, insbesondere zu deren Erstellung und Inhalt, regelt das Fachministerium durch Verordnung.

(3) Aufwendungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Ausgaben der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für

1. die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs mit Ausnahme

#### § 10 Erstattung von Aufwendungen und gegenseitige Beteiligung

(1) Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe erstattet den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die durch \_\_\_\_ Heranziehungen nach § 7 Abs. 2 \_\_\_\_ **oder 3** entstehenden Aufwendungen.

(2) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe beteiligen sich gegenseitig an ihren Aufwendungen. <sup>2</sup>Die Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 20 Prozent und im Jahr\_ 2022 und den darauf\_folgenden Jahren jeweils 10 Prozent. <sup>3</sup>Die Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 69,7 Prozent. <sup>4</sup>Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf\_folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger durch Verordnung fest. <sup>5</sup>Näheres zu den Empfehlungen nach Satz 4, insbesondere zu deren Erstellung und Inhalt, regelt das Fachministerium durch Verordnung.

(3) Aufwendungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Ausgaben der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für

1. die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs und dem Zwölften Buch\_ des Sozialgesetzbuchs mit Ausnahme

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742*

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung*

- a) der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs,
- b) der Leistungen nach § 101 SGB IX und § 24 SGB XII,
- c) der Kostenerstattungsansprüche außerniedersächsischer Träger der Sozialhilfe gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 108 SGB XII oder § 115 SGB XII,
- d) der soziale Leistungen nach anderen Gesetzen, für die das Land zur Abgeltung aller Aufwendungen pauschale Erstattungsleistungen erbringt und
- e) der Aufwendungen, die durch grob fahrlässig zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig zu Unrecht nicht erhobene Einnahmen verursacht sind,

und

- 2. die Leistungen, die das Fachministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses bestimmt,

jeweils abzüglich der hiermit zusammenhängenden Einnahmen.

(4) Zu den zusammenhängenden Einnahmen gehören auch

- 1. die Einnahmen der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aus der Erstattung des Bundes nach § 136 Abs. 1 SGB XII für das zweite Halbjahr 2019, die nach § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 222), im Jahre 2020 auf die jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe und auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend den jeweils in eigener sachlicher Zuständigkeit erbrachten Leistungen verteilt werden und

- a) der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs,
- b) der Leistungen nach § 101 SGB IX und § 24 SGB XII,
- c) der Kostenerstattungsansprüche außerniedersächsischer Träger der Sozialhilfe gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 108 SGB XII oder § 115 SGB XII,
- d) der sozialen Leistungen nach anderen Gesetzen, für die das Land zur Abgeltung aller Aufwendungen pauschale Erstattungsleistungen erbringt, und
- e) der Aufwendungen, die durch grob fahrlässig zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig zu Unrecht nicht erhobene Einnahmen verursacht sind,

und

- 2. die Leistungen, die das Fachministerium in Abstimmung mit dem **Finanzministerium** auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses bestimmt,

jeweils abzüglich der hiermit zusammenhängenden Einnahmen.

(4) Zu den zusammenhängenden Einnahmen gehören auch

- 1. die Einnahmen der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aus der Erstattung des Bundes nach § 136 Abs. 1 SGB XII für das zweite Halbjahr 2019, die nach § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 222), im Jahr\_2020 auf die jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe und auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend den jeweils in eigener sachlicher Zuständigkeit erbrachten Leistungen verteilt werden, und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

2. die Einnahmen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aus der Erstattung des Bundes nach § 136 a SGB XII ab dem Jahr 2021.

#### § 11

Erstattungen nach den §§ 46 a, 136 und 136 a SGB XII

(1) <sup>1</sup>Von den Erstattungen durch den Bund nach § 46 a SGB XII verteilt das Land auf jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe einen Betrag in Höhe der diesem für die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs entstandenen Nettoausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 2 SGB XII. <sup>2</sup>Die Beträge nach Satz 1 werden bis zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr an die örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgezahlt. <sup>3</sup>Dafür weisen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie die auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen im Sinne des § 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nach, und zwar

1. bis zum 10. April für das erste Kalendervierteljahr des Jahres,
2. bis zum 10. Juli für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres,
3. bis zum 10. Oktober für das dritte Kalendervierteljahr des Jahres und
4. bis zum 20. Januar für das vierte Kalendervierteljahr des vorangegangenen Jahres.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

2. die Einnahmen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aus der Erstattung des Bundes nach § 136 a SGB XII ab dem Jahr 2021.

#### § 11

Erstattungen nach den §§ 46 a \_\_\_\_\_ und 136 a SGB XII

**(0/1)** <sup>1</sup>Die örtlichen Träger \_\_\_\_\_ der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie **jeweils für ihr gesamtes Gebiet** die für den Abruf der Erstattungen nach § 46 a Abs. 3 SGB XII und die Nachweise nach § 46 a Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5 SGB XII erforderlichen Daten und Nachweise. <sup>2</sup>Das Fachministerium kann durch Verordnung die Übermittlung von weiteren Daten und Nachweisen regeln, die für die **Durchführung von Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs einschließlich der Geltendmachung der Erstattungen durch den Bund** nach § 46 a SGB XII \_\_\_\_\_ erforderlich sind.

(1) <sup>1</sup>Von den Erstattungen durch den Bund nach § 46 a SGB XII verteilt das Land auf jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe einen Betrag in Höhe der diesem für die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs entstandenen Nettoausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 2 SGB XII. <sup>2</sup>Die Beträge nach Satz 1 werden bis zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr an die örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgezahlt. <sup>3</sup>Dafür weisen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie die auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen im Sinne des § 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nach, und zwar

1. bis zum 10. April für das erste Kalendervierteljahr des Jahres,
2. bis zum 10. Juli für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres,
3. bis zum 10. Oktober für das dritte Kalendervierteljahr des Jahres und
4. bis zum 20. Januar für das vierte Kalendervierteljahr des vorangegangenen Jahres.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742*

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung*

<sup>4</sup>Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Auszahlung an Leistungsberechtigte bereits im laufenden Haushaltsjahr erbracht, so sind insoweit die Bruttoausgaben und Einnahmen in die Nachweise für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres einzubeziehen. <sup>5</sup>Bruttoausgaben und Einnahmen können auch in späteren Kalendervierteljahren noch nachgewiesen werden. <sup>6</sup>Sind die Bruttoausgaben und die Einnahmen in einem Kalendervierteljahr kassenwirksam geworden, für das bereits ein Jahresnachweis nach § 46 a Abs. 5 Satz 1 SGB XII vorliegt, so sind die Bruttoausgaben und Einnahmen vom örtlichen Träger in die Nachweise für das jeweilige zweite Kalendervierteljahr eines der vier darauf folgenden Jahre einzubeziehen. <sup>7</sup>Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne von Artikel 104 a Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes. <sup>8</sup>Werden bei der Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch Mittel in einer nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Art und Weise verausgabt und erlangt der örtliche Träger der Sozialhilfe hierfür eine Ausgabenerstattung nach den Sätzen 1 und 2, so kann das Land die Herausgabe dieser Mittel verlangen, soweit der Bund eine Rückerstattung vom Land fordert. <sup>9</sup>Sonstige öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den örtlichen Trägern der Sozialhilfe bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Zum Abruf der Bundeserstattung nach § 136 a SGB XII teilen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie für jedes Kalenderjahr jeweils die Zahl der Leistungsberechtigten nach § 136 a Abs. 1 SGB XII je Kalendermonat mit, die in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag nach § 27 b Abs. 2 SGB XII erhalten haben. <sup>2</sup>Die Mitteilung der Zahl der Leistungsberechtigten nach Satz 1 erfolgt jeweils getrennt nach der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. <sup>3</sup>Die Mitteilungen nach Satz 1 erfolgen für die Kalenderjahre 2020 bis 2026 jeweils bis zum 19. Mai des folgenden Kalenderjahres. <sup>4</sup>Soweit die Mitteilungen der örtlichen Träger grob fahrlässig nicht den Erfordernissen des Satzes 1 entsprechen oder grob fahrlässig nicht fristgerecht innerhalb der in Satz 3 genannten Meldezeiträume erfolgt sind, hat der örtliche Träger dem Land die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle zu ersetzen.

<sup>4</sup>Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Auszahlung an Leistungsberechtigte bereits im laufenden Haushaltsjahr erbracht, so sind insoweit die Bruttoausgaben und Einnahmen in die Nachweise für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres einzubeziehen. <sup>5</sup>Bruttoausgaben und Einnahmen können auch in späteren Kalendervierteljahren noch nachgewiesen werden. <sup>6</sup>Sind die Bruttoausgaben und die Einnahmen in einem Kalendervierteljahr kassenwirksam geworden, für das bereits ein Jahresnachweis nach § 46 a Abs. 5 Satz 1 SGB XII vorliegt, so sind die Bruttoausgaben und Einnahmen vom örtlichen Träger in die Nachweise für das jeweilige zweite Kalendervierteljahr eines der vier darauf folgenden Jahre einzubeziehen. <sup>7</sup>Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne **des** Artikels 104 a Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes. <sup>8</sup>Werden bei der Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buchs **des** Sozialgesetzbuchs Mittel in einer nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Art und Weise verausgabt und erlangt der örtliche Träger der Sozialhilfe hierfür eine Ausgabenerstattung nach den Sätzen 1 und 2, so kann das Land die Herausgabe dieser Mittel verlangen, soweit der Bund eine Rückerstattung vom Land fordert. <sup>9</sup>Sonstige öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den örtlichen Trägern der Sozialhilfe bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Zum Abruf der Bundeserstattung nach § 136 a SGB XII teilen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie **jeweils für ihr gesamtes Gebiet** für jedes Kalenderjahr jeweils die Zahl der Leistungsberechtigten nach § 136 a Abs. 1 SGB XII je Kalendermonat mit, die in einem Kalendermonat **des Meldezeitraums** für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag nach § 27 b Abs. 2 SGB XII erhalten haben. <sup>2</sup>Die Mitteilung der Zahl der Leistungsberechtigten nach Satz 1 erfolgt jeweils getrennt nach der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. <sup>3</sup>Die Mitteilungen nach Satz 1 erfolgen für die Kalenderjahre 2020 bis **2025** jeweils bis zum 19. Mai des folgenden Kalenderjahres. <sup>4</sup>Soweit die Mitteilungen der örtlichen Träger grob fahrlässig nicht den Erfordernissen des Satzes 1 entsprechen oder grob fahrlässig nicht fristgerecht innerhalb der in Satz 3 genannten Meldezeiträume erfolgt sind, hat der örtliche Träger dem Land die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle zu ersetzen.



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

§ 12  
Abrechnung

(1) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zahlt für die voraussichtlich von ihm nach § 10 Abs. 1 und 2 zu erstattenden Aufwendungen monatlich Abschläge in gleicher Höhe. <sup>2</sup>Die Höhe setzt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zum 1. Januar eines jeden Jahres fest und passt sie erforderlichenfalls auf der Grundlage der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 zum 1. September an. <sup>3</sup>Die Ausgleichsbeträge werden mit der nächsten Abschlagszahlung, die auf den Feststellungsbescheid folgt, gezahlt oder verrechnet.

(2) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe teilen die jährlichen Aufwendungen dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres mit. <sup>2</sup>Die Mitteilung über die jährlichen Aufwendungen ist nach den vom Landesamt für Statistik Niedersachsen festgelegten Kontenrahmen und Produktrahmen sowie den dazu ergangenen Zuordnungsvorschriften vorzunehmen. <sup>3</sup>Dem Kalenderjahr dürfen dabei nur die Ausgaben und Einnahmen nach den Daten der Finanzrechnung zugerechnet werden, die unter Einhaltung der maßgeblichen Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts tatsächlich im Abrechnungsjahr kassenwirksam geworden sind. <sup>4</sup>Die Ausgaben und Einnahmen sind getrennt nach den jeweiligen Zuständigkeiten des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe so aufzuschlüsseln, wie sie der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für die Sozialhilfestatistik an das Landesamt für Statistik Niedersachsen meldet. <sup>5</sup>Lässt die Mitteilung keine inhaltlichen Fehler erkennen und entspricht sie den Anforderungen der Verordnung nach Absatz 4, so stellt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bis zum 30. Juni die Ausgleichsbeträge fest. <sup>6</sup>Liegen die Voraussetzungen nach Satz 5 nicht vor, setzt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer die Mängel zu beseitigen sind und um die sich die Frist nach Satz 5 verlängert; dabei sind dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die zu beseitigenden Mängel und die sich aus einer nicht fristgerechten Mängelbeseitigung ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. <sup>7</sup>Kommt der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt der

§ 12  
Abrechnung

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe teilen die jährlichen Aufwendungen dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres mit. <sup>2</sup>Die Mitteilung über die jährlichen Aufwendungen ist nach den vom Landesamt für Statistik Niedersachsen festgelegten Kontenrahmen und Produktrahmen sowie den dazu ergangenen Zuordnungsvorschriften vorzunehmen. <sup>3</sup>Dem Kalenderjahr dürfen dabei nur die Ausgaben und Einnahmen nach den Daten der Finanzrechnung zugerechnet werden, die unter Einhaltung der maßgeblichen Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts tatsächlich im Abrechnungsjahr kassenwirksam geworden sind. <sup>4</sup>Die Ausgaben und Einnahmen sind getrennt nach den jeweiligen Zuständigkeiten des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe so aufzuschlüsseln, wie sie der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für die Sozialhilfestatistik an das Landesamt für Statistik Niedersachsen meldet. <sup>5</sup>Lässt die Mitteilung keine inhaltlichen Fehler erkennen und entspricht sie den Anforderungen der Verordnung nach Absatz 4, so stellt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bis zum 30. Juni die Ausgleichsbeträge fest. <sup>6</sup>Liegen die Voraussetzungen nach Satz 5 nicht vor, **so** setzt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer die Mängel zu beseitigen sind und um die sich die Frist nach Satz 5 verlängert; dabei sind dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die zu beseitigenden Mängel und die sich aus einer nicht fristgerechten Mängelbeseitigung ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. <sup>7</sup>Kommt der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, **so**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer Schätzung der Höhe der Aufwendungen ab.<sup>8</sup> Der Gemeinsame Ausschuss ist hierzu anzuhören.

schließt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer Schätzung der Höhe der Aufwendungen ab.<sup>8</sup> Der Gemeinsame Ausschuss ist hierzu anzuhören.

(3) Erfährt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe erst nach erfolgtem Ausgleich der Aufwendungen, dass entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e zu Unrecht erbrachte Ausgaben oder zu Unrecht nicht erhobene Einnahmen in die Berechnung der Aufwendungen einbezogen sind, so ist er berechtigt, seine Forderung wegen Überzahlung mit einer späteren Forderung auf Ausgleich der Aufwendungen aufzurechnen.

(3) *unverändert*

(4) Das Fachministerium regelt das Nähere zu den Anforderungen an die Mitteilung nach Absatz 2 durch Verordnung.

(4) *unverändert*

#### § 13 Personal- und Sachkosten

#### § 13 Verwaltungskosten

(1)<sup>1</sup> Zum Ausgleich der aufgrund der Heranziehung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 entstehenden Personal- und Sachkosten zur Durchführung von Teilhabepflichtverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX, der Gesamtplanung nach Teil 2 Kapitel 7 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie zur Feststellung und Bewilligung der Leistungen erhalten die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

(1)<sup>1</sup> Zum Ausgleich der aufgrund der Heranziehung nach § 7 Abs. 2 \_\_\_\_ **oder 3** entstehenden Personal- und Sachkosten (**Verwaltungskosten**) zur Durchführung von Teilhabepflichtverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX, der Gesamtplanung nach Teil 2 Kapitel 7 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie zur Feststellung und Bewilligung der Leistungen erhalten die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

1. im Jahr 2020 insgesamt 52 535 050 Euro und
2. in den auf das Jahr 2020 folgenden Jahren jeweils insgesamt 35 724 025 Euro.

1. *unverändert*
2. *unverändert*

<sup>2</sup>Die Beträge nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden zugleich mit den Abschlägen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 gezahlt.

<sup>2</sup>Die Beträge nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden zugleich mit den Abschlägen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 gezahlt.

(2) Die Höhe des jeweiligen Anteils der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an den Beträgen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird vom Fachministerium durch Verordnung bestimmt.

(2) *unverändert*

(3)<sup>1</sup> Die Auskömmlichkeit und die Angemessenheit des Betrags nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird durch das Fachministerium im Jahre 2023 auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe im Jahre 2022 überprüft.<sup>2</sup> Der Gemeinsame Ausschuss kann eine Emp-

(3)<sup>1</sup> Die Auskömmlichkeit und die Angemessenheit des Betrags nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird durch das Fachministerium im Jahr\_ 2023 auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe im Jahr\_ 2022 überprüft.<sup>2</sup> Der Gemeinsame Ausschuss kann eine Emp-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

fehlung zur Durchführung der Überprüfung abgeben. <sup>3</sup>Zu den Ergebnissen der Überprüfung ist der Gemeinsame Ausschuss anzuhören.

(4) Soweit der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht auskömmlich oder nicht angemessen war, haben die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe rückwirkend ab dem Jahr 2020 Anspruch auf Ausgleich durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe nach Maßgabe der Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 3.

(5) <sup>1</sup>Absatz 4 gilt entsprechend zu Gunsten des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, soweit der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu hoch war. <sup>2</sup>Überzahlungen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 verrechnet.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

fehlung zur Durchführung der Überprüfung abgeben. <sup>3</sup>Zu den Ergebnissen der Überprüfung ist der Gemeinsame Ausschuss anzuhören.

(4) *unverändert*

(5) <sup>1</sup>Absatz 4 gilt entsprechend zu gunsten des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, soweit der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu hoch war. <sup>2</sup>Überzahlungen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 verrechnet.

**(6) Die den nach § 7 Abs. 2 oder 3 herangezogenen Kommunen entstehenden** Verwaltungskosten **zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe** werden im Rahmen der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich \_\_\_\_\_ gedeckt.

#### § 13/1

#### Weitere Kostenerstattungen im Rahmen von Heranziehungen

(1) <sup>1</sup>In der Satzung oder dem Vertrag, **durch die oder den eine Kommune nach § 7 Abs. 1 oder 3 herangezogen wird**, müssen Regelungen über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen **der herangezogenen Kommune für Leistungen nach dem Neunten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs** sowie der **Verwaltungskosten** enthalten sein. <sup>2</sup>**Soweit ein örtlicher Träger für eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 herangezogene Kommune**

1. eine Aufwenderstattung nach § 10,
2. eine Bundeserstattung nach § 11 oder
3. eine Verwaltungskostenerstattung nach § 13

erhält, hat er diese an die herangezogene Kommune weiterzuleiten; die Einzelheiten der Abrechnung und des Verfahrens sind im Rahmen der Satzung oder des Vertrages, durch die oder den die Kommune nach § 7 Abs. 1 herangezogen wird, zu regeln.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

#### § 14

#### Erhöhung der Einkommensgrenze

<sup>1</sup>Das Fachministerium kann durch Verordnung für bestimmte Arten der Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs gemäß § 86 SGB XII der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zugrunde legen. <sup>2</sup>Die Arbeitsgemeinschaft und der Gemeinsame Ausschuss sind vor Erlass der Verordnung anzuhören.

#### § 15

#### Datenverarbeitung

(1) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Daten, die für die Steuerung und die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe erforderlich sind. <sup>2</sup>Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Fristen für die Übermittlung sowie die dabei zu verwendende Darstellung der Datensätze einschließlich der Datenformate.

(2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen verarbeitet werden, um

1. Kennzahlen für einen Vergleich der Wirksamkeit von Maßnahmen der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zu bilden,
2. Zielvereinbarungen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe mit den nach § 7 Abs. 2 Herangezogenen über die von den Herangezogenen zu erbringenden Leistungen abzuschließen,
3. festzustellen, ob die Ziele aus den Zielvereinbarungen erreicht worden sind und
4. den Sicherstellungsauftrag nach § 95 SGB IX wahrzunehmen.

#### § 14

#### Erhöhung der Einkommensgrenze

**wird (hier) gestrichen (jetzt § 9/8)**

#### § 15

#### Datenverarbeitung

**wird (hier) gestrichen (Absätze 1 und 2 jetzt § 9/11; Absatz 3 jetzt § 11 Abs. 0/1)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

<sup>2</sup>Rechtsvorschriften, die eine Verarbeitung der Daten für andere Zwecke zulassen, bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die für den Abruf der Erstattungen nach § 46 a Abs. 3 SGB XII und die Nachweise nach § 46 a Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5 SGB XII erforderlichen Daten und Nachweise. <sup>2</sup>Das Fachministerium kann durch Verordnung die Übermittlung von weiteren Daten und Nachweisen regeln, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 46 a SGB XII im Rahmen der Fachaufsicht erforderlich sind.

#### § 16

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne von Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen.

#### § 17

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Über § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX hinaus können die Träger der Eingliederungshilfe und von ihnen beauftragte Dritte die Wirtschaftlichkeit und die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers auch prüfen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht vorliegen.

#### § 18

Lohnkostenzuschuss nach § 61 Abs. 2 SGB IX

Das Fachministerium kann durch Verordnung einen nach oben abweichenden Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX bestimmen.

#### § 19

Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren

Sozial erfahrene Dritte nach § 116 Abs. 2 SGB XII sind vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Festsetzung eines Aufwendersatzes oder eines Kostenersatzes nicht beratend zu beteiligen.

#### § 16

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

**wird (hier) gestrichen (jetzt § 9/7)**

#### § 17

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

**wird (hier) gestrichen (jetzt § 9/4)**

#### § 18

Lohnkostenzuschuss nach § 61 Abs. 2 SGB IX

**wird (hier) gestrichen (jetzt § 9/9)**

#### § 19

Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren

**wird (hier) gestrichen (jetzt § 9/10)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

#### § 20

Örtliche Zuständigkeit für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

<sup>1</sup>Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Kommunen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach Satz 1 an Leistungsberechtigte

1. in Einrichtungen nach § 46 b Abs. 3 Satz 2 SGB XII oder
2. in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten nach dem Siebten oder Achten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

erbracht werden und § 46 b Abs. 3 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 oder Abs. 5 SGB XII insoweit die örtliche Zuständigkeit abweichend regelt. <sup>3</sup>Für Leistungen nach Satz 1 an Leistungsberechtigte, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Formen betreuter Wohnmöglichkeiten über Tag und Nacht erhalten, sind § 98 SGB IX und § 98 Abs. 6 SGB XII entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Für Leistungsberechtigte ohne einen gewöhnlichen Aufenthalt ist die herangezogene Kommune zuständig, in deren Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält.

#### § 21

Ausgleich der Aufwendungen nach § 108 SGB XII für das Jahr 2019

<sup>1</sup>Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 30. Oktober 2020 die Höhe der Aufwendungen für Kostenerstattungen nach § 108 SGB XII mit, die vor dem 31. Dezember 2019 kassenwirksam geworden sind. <sup>2</sup>Der Erstattungsbetrag wird bis zum 18. Dezember 2020 vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe gezahlt.

#### § 22

Übergangsregelungen

(1) <sup>1</sup>Das Land zahlt im Hinblick auf die mit der Neuregelung der sachlichen Zuständigkeiten nach § 6 verbundenen voraussichtlichen Mehraufwendungen örtli-

#### § 20

Örtliche Zuständigkeit für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

**wird (hier) gestrichen (jetzt § 8/3)**

### Sechster Teil

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 21

Ausgleich der Aufwendungen nach § 108 SGB XII für das Jahr 2019

*unverändert*

#### § 22

**Übergangsbestimmungen**

(1) *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/3742*

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesund-  
heit und Gleichstellung*

cher Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe in  
den Jahren 2020 und 2021 jeweils

1. an den Landkreis Ammerland 288 685 Euro,
2. an den Landkreis Aurich 1 088 605 Euro,
3. an den Landkreis Celle 702 403 Euro,
4. an den Landkreis Cloppenburg 1 351 829 Euro,
5. an den Landkreis Cuxhaven 1 708 856 Euro,
6. an den Landkreis Diepholz 1 062 597 Euro,
7. an den Landkreis Emsland 3 563 003 Euro,
8. an den Landkreis Friesland 742 263 Euro,
9. an den Landkreis Gifhorn 2 873 543 Euro,
10. an den Landkreis Grafschaft Bentheim 1 228 320  
Euro,
11. an den Landkreis Heidekreis 1 798 731 Euro,
12. an den Landkreis Helmstedt 340 219 Euro,
13. an den Landkreis Holzminden 133 961 Euro,
14. an den Landkreis Leer 537 723 Euro,
15. an den Landkreis Lüchow-Dannenberg 63 494  
Euro,
16. an den Landkreis Nienburg (Weser) 331 375 Euro,
17. an den Landkreis Northeim 934 047 Euro,
18. an den Landkreis Oldenburg 348 561 Euro,
19. an den Landkreis Osnabrück 3 260 754 Euro,
20. an den Landkreis Osterholz 485 271 Euro,
21. an den Landkreis Rotenburg (Wümme) 955 266  
Euro,
22. an die Stadt Salzgitter 30 329 Euro,
23. an den Landkreis Stade 1 049 008 Euro,
24. an den Landkreis Vechta 1 044 435 Euro,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

25. an den Landkreis Verden 1 027 805 Euro,
26. an die Stadt Wilhelmshaven 382 762 Euro und
27. an den Landkreis Wittmund 166 155 Euro.

<sup>2</sup>Die Beträge nach Satz 1 werden zugleich mit den Abschlägen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 gezahlt.

(2) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden im Jahre 2023 durch den Gemeinsamen Ausschuss die Entwicklung der Aufwendungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, die Verteilung der Aufwendungen zwischen den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie die Auswirkungen dieses Gesetzes auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse im Jahre 2022 umfassend überprüft.

(3) Für Verfahren, denen ein Sachverhalt zu Grunde liegt, der vor dem 1. Januar 2020 entstanden ist, sind die §§ 12 bis 14 a Nds. AG SGB XII weiter anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 für Leistungszeiträume im Kalenderjahr 2020, die zur fristgerechten Auszahlung bereits im Dezember 2019 kassenwirksam geworden sind, sind in einer gesonderten Mitteilung bis zum 30. April 2020 mitzuteilen. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 8 und Abs. 3 gelten entsprechend.

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019, S. 63), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „4 511 000“ durch die Zahl „23 424 000“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

(2) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § ~~9/6~~ Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden im Jahr\_ 2023 durch den Gemeinsamen Ausschuss die Entwicklung der Aufwendungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, die Verteilung der Aufwendungen zwischen den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie die Auswirkungen dieses Gesetzes auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse im Jahr\_ 2022 umfassend überprüft.

(3) Für Verfahren, denen ein Sachverhalt zu\_grunde liegt, der vor dem 1. Januar 2020 entstanden ist, sind die §§ 12 bis 14 a Nds. AG SGB XII weiter anzuwenden.

(4) *unverändert*

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019, S. 63), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nach den Worten „Gemeinde“ werden jeweils die Worte „oder Samtgemeinde“ eingefügt.

Nach dem Wort\_ „Gemeinde“ werden jeweils die Worte „oder Samtgemeinde“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

b) Es wird **der** folgende\_ Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Eine Erhebung der Finanzausgleichsumlage bei Gemeinden oder Samtgemeinden mit einer im Vergleich aller Gemeinden und Samtgemeinden dem unteren 0,05-Quantil zuzurechnenden Steuerkraftmesszahl erfolgt nicht.“

„<sup>2</sup>Eine Erhebung der Finanzausgleichsumlage bei Gemeinden oder Samtgemeinden mit einer im Vergleich aller Gemeinden und Samtgemeinden dem unteren 0,05-Quantil zuzurechnenden Steuerkraftmesszahl erfolgt nicht.“

3. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

3. Dem § 24 wird **der** folgende\_ Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 werden ab dem Jahr 2022 bis zur endgültigen Feststellung einer angemessenen Berücksichtigung der maßgeblichen Soziallasten im Bedarfsansatz bei Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben den maßgeblichen Soziallasten auch Auszahlungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs abzüglich der für diese Leistungsarten verbuchten Einzahlungen hinzugerechnet. <sup>2</sup>Nicht hinzugerechnet werden dabei 50 Prozent der Beträge, die sich aus der gegenseitigen Beteiligung nach § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs für die Jahre 2020 und 2021 ergeben.“

„(4) <sup>1</sup>Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 werden ab dem Jahr 2022 bis zur endgültigen Feststellung einer angemessenen Berücksichtigung der maßgeblichen Soziallasten im Bedarfsansatz bei Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben den maßgeblichen Soziallasten auch Auszahlungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs abzüglich der für diese Leistungsarten verbuchten Einzahlungen hinzugerechnet. <sup>2</sup>Nicht hinzugerechnet werden dabei 50 Prozent der Beträge, die sich aus der gegenseitigen Beteiligung nach § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs für die Jahre 2020 und 2021 ergeben.“

#### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz - NFVG -) in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ angefügt.

2. Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. ab dem Haushaltsjahr 2020 für kreisfreie Städte 52,59 Euro und für Landkreise 59,29 Euro“.

#### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen \_\_\_\_\_ Finanzverteilungsgesetzes \_\_\_\_\_ in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. Es wird die folgende Nummer 7 **e**ingefügt:

„7. ab dem Haushaltsjahr 2020 für kreisfreie Städte 52,59 Euro und für Landkreise 59,29 Euro“.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

#### Artikel 4

##### Änderung der Gemeindezuweisungsverordnung

§ 1 der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis in der Fassung vom 17. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert am 17. November 2009 (Nds. GVBl. S. 442), wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „75,42“ durch die Zahl „73,67“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „50,08“ durch die Zahl „50,55“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Zahl „34,03“ durch die Zahl „34,44“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 169 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausführung“ die Worte „des Neunten und“ eingefügt, die Angabe „SGB XII“ jeweils durch die Angabe „SGB IX/XII“ ersetzt und nach dem Wort „Trägers“ die Worte „der Eingliederungshilfe und“ eingefügt.

#### Artikel 4

##### Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis

§ 1 der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis \_\_\_\_\_ vom 17. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert **durch Verordnung vom 17. November 2009** (Nds. GVBl. S. 442), wird \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

#### Artikel 5

##### Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 169 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom **11. September 2019** (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. \_\_\_\_\_ Absatz 4 Satz 1 **erhält folgende Fassung:**

**„<sup>1</sup>Wird die Stadt Göttingen vom Landkreis Göttingen nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung von Aufgaben des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe herangezogen, so richtet sich die Erstattung der notwendigen Aufwendungen abweichend von § 13/1 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB IX/XII nach den Absätzen 5 und 6, wenn durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts anderes vereinbart ist.“**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

2. In Absatz 5 Satz 3 werden die Verweisung „§ 12 Nds. AG SGB XII“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII“ ersetzt und nach dem Wort „Trägers“ die Worte „der Eingliederungshilfe und“ eingefügt.

2. In Absatz 5 Satz 3 werden die Verweisung „§ 12 Nds. AG SGB XII“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII“ ersetzt und nach dem Wort „Trägers“ die Worte „der Eingliederungshilfe und“ eingefügt.

3. **Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:**

**„(8) Das für Inneres zuständige Ministerium überprüft im Jahr 2024 auf Grundlage der Verhältnisse in den Jahren 2020 bis 2023 sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Überprüfung durch den Gemeinsamen Ausschuss nach § 22 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII die Auswirkungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs auf die finanziellen Beziehungen zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen.“**

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde

Das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „in einer stationären Einrichtung“ die Worte „oder in einer Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ und nach den Worten „der Aufnahme in die Einrichtung“ die Worte „oder die Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ eingefügt.
  - b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 152 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „in einer

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde

Das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden **am Ende ein Semikolon** und \_\_\_\_\_ die Worte **„als stationäre Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“** eingefügt.
  - a/1) **In Absatz 5 werden die Worte „des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ durch die Angabe „SGB XII“ ersetzt.**
  - b) *unverändert*
2. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

stationären Einrichtung“ die Worte „oder in einer Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach den Worten „in die Einrichtung“ die Worte „oder der Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ eingefügt.
  - c) In Satz 3 werden nach den Worten „Abwesenheit von der Einrichtung“ die Worte „oder der Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ eingefügt.
  - d) In Satz 4 werden nach den Worten „Entlassung aus der Einrichtung“ die Worte „oder der Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ eingefügt.
3. In § 8 werden nach den Worten „Aufnahme in eine stationäre Einrichtung“ die Worte „oder eine Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Zu den Aufwendungen nach Satz 1 gehören nicht solche Aufwendungen, die durch grob fahrlässig zu Unrecht erbrachte Leistungen verursacht sind.“

#### Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in

- 3. **wird gestrichen**

- 4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 **werden die Verweisung** „§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ durch die **Verweisung** „§ 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt **und nach dem Wort „Städte“ die Worte „und die Landeshauptstadt Hannover“ eingefügt.**

- b) *unverändert*

#### Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird die Verweisung „nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“ durch die Verweisung „nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „behinderten und nicht behinderten Kindern“ durch die Worte „Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) haben und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind“ durch die Worte „im Sinne des § 99 SGB IX haben und danach leistungsberechtigt sind“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „behinderte Kinder“ durch die Worte „Kinder mit Behinderungen“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „die wesentlich behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind“ durch die Worte „mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und einer Leistungsberechtigung gemäß § 99 SGB IX“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „behinderten und nicht behinderten Kindern“ durch die Worte „Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen“ ersetzt.

der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 **werden die Worte „in teilstationären Einrichtungen“ gestrichen und** die Verweisung „nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“ durch die Verweisung „nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX)“ ersetzt.
2. *unverändert*
3. In § 3 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „**eine wesentliche Behinderung** im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) haben und \_\_\_\_\_“ durch die Worte „**nach § 99 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung**“ ersetzt **und die Worte „gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII“ gestrichen.**
4. *unverändert*
5. **§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**  
  
**„(2) Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.“**
6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

7. In § 18 Abs. 1 wird die Verweisung „nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs“ durch die Verweisung „nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 8  
Änderung des Niedersächsischen  
Personalvertretungsgesetzes

In § 30 Abs. 6 Satz 3 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird die Angabe „§ 95“ durch die Angabe „§ 178“ ersetzt.

Artikel 9  
Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 86 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 223), werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „und nach § 12 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ eingefügt.

Artikel 10  
Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4, § 5 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Sätze 4 und 5, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2, § 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 2 sowie § 18 am Tag nach der Verkündung dieses Geset-

6/1. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Personalausgaben für eine Kraft mit einer heilpädagogischen Ausbildung, die in einer Gruppe nach § 3 Abs. 7 erforderlich ist, sind von der Finanzhilfe nach diesem Gesetz ausgenommen und werden nach Maßgabe des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs von den für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sachlich zuständigen Trägern getragen.“

7. In § 18 Abs. 1 wird **das Wort** „\_\_\_\_\_ Zwölften \_\_\_\_\_“ durch **das Wort** „\_\_\_\_\_ Neunten \_\_\_\_\_“ ersetzt.

Artikel 8  
Änderung des Niedersächsischen  
Personalvertretungsgesetzes

*unverändert*

Artikel 9  
Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 86 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch **Artikel 3 § 10** des Gesetzes vom **20. Mai 2019** (Nds. GVBl. S. 88), werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „und nach § 12 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ eingefügt.

Artikel 10  
Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 **§ 8/4, § 9/5 Abs. 1 Sätze 3 und 4, § 9/6 Abs. 2 Satz 2, § 9/11 Abs. 1 Satz 2, §§ 9/9 und 10 Abs. 2 Sätze 4 und 5, § 12 Abs. 4 sowie § 13 Abs. 2 \_\_\_\_\_** am Tag

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742*

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung*

zes in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 tritt das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 222), außer Kraft.

nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) **Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 222), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 \_\_\_\_\_ außer Kraft.**